

Demoversion mit Originalinhalten

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Hersteller	BMW	Handelsbezeichnung	R45 / R65 BJ. 78-85
Fahrzeugtyp	Typ 248	EG/ABE Nr.	A682/0 oder A682/1

Felge vorn	Bereifung vorn	Felge hinten	Bereifung hinten
1 Serie	3.25 – 18 M/C 52S TT K34	Serie	4.00 – 18 M/C 64H TT K34
1 Serie	3.25 – 18 M/C 52S TT K34	Serie	4.00 – 18 M/C 64H TL K36
2 Serie	90/90 – 18 M/C 51S TL K44	Serie	4.00 – 18 M/C 64H TL K65
2 Serie	90/90 – 18 M/C 51S TT K60*	Serie	4.00 – 18 M/C 64T TT M+S K60 Scout
2 Serie	90/90 – 18 M/C 51S TT K60*	Serie	4.10 – 18 M/C 60S TT K60
2 Serie	90/90 – 18 M/C 51S TT K60*	Serie	120/90 -18 M/C 71T TT K60*
2 Serie	110/80 -18 M/C 58S TT K60*	Serie	120/90 -18 M/C 71T TT K60*

Auflagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Schlauchverwendung vorgeschrieben - * Auch für die M+S Silica (SiO₂) Ausführungen gültig - Die Freigängigkeit des Reifens (min. 5mm bei Neureifen) zu feststehenden Teilen ist zu kontrollieren.
------------------	---

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

mopedreifen.de

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co
Produktions KG für Gummi und Kautschukartikel
Hauptstraße 44
01609 Heidenau

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Geschäftsführende Gesellschafter:
Dipl.-Ing. Hartmut Wolf / Dipl.-Inf. (FH) Michael Wolf

Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH